

Marktgemeinde Sieghartskirchen

Wiener Straße 12

3443 Sieghartskirchen



Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Donnerstag, den 28.06.2018

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsende: 20:47 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Anwesend sind:

Vorsitzende(r)

Frau Bgm. Josefa Geiger ÖVP

stv. Vorsitzende(r)

Herr Vizebürgermeister Johannes Albrecht
ÖVP

Geschäftsführende Gemeinderäte

Frau GGR Susanne Arnold SPÖ
Frau GGR Beate Berger ÖVP
Herr GGR Karl Heiß ÖVP
Herr GGR Hermann Höchtl SPÖ
Herr GGR & Sicherheitsgemeinderat Gerhard
Obermaißer ÖVP
Herr GGR Ing. Christoph Pinter, BA ÖVP
Herr GGR Ing. Josef Roch ÖVP

Gemeinderäte

Herr GR Karl Berger FBL
Herr GR & Breitbandbeauftragter Josef Brandfell-
ner SPÖ erscheint um 19:41 Uhr
Frau GR Angelika Hack ÖVP
Herr GR Hermann Haneder SPÖ
Frau GR Karin Kainrath ÖVP
Herr GR Martin Knirsch ÖVP
Herr GR Herbert Mlesiwa SPÖ
Herr GR Martin Mühlbacher ÖVP
Herr GR Bernhard Neunteufel ÖVP
Herr GR Dipl.-Ing. Christian Rohr parteilos
Herr GR Michael Schatt ÖVP
Herr GR Hannes Sprengnagl ÖVP
Herr Umwelt-GR Ing. Andreas Thomaso
ÖVP
Herr GR Mag. Ing. Gregor Wallner FPÖ
Frau GR Marianne Wipp ÖVP

Auskunftsperson und Schriftführer

Herr OSekr Andreas Knirsch

Abwesend sind:

Geschäftsführende Gemeinderäte

Herr GGR BR Andreas Arthur Spanring FPÖ entschuldigt

Gemeinderäte

Herr GR Dipl.-Ing. Thomas Derntl GRÜNE entschuldigt

Frau GR Mag. Alexandra Gratz	ÖVP	entschuldigt
Herr GR Gerhard Heinrich	SPÖ	entschuldigt
Herr GR Gerald Höchtel	ÖVP	entschuldigt
Herr GR Andreas Laber	SPÖ	entschuldigt
Frau GR Cornelia Laber	SPÖ	entschuldigt
Frau GR Melitta Linzberger	FPÖ	entschuldigt
Herr GR Mike Ohlwein	FPÖ	entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung
3. Bilanz 2017 der Marktgemeinde Sieghartskirchen Kommunal KG
Vorlage: AL/051/2018
4. Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen bei Landesstraßen
Vorlage: AL/050/2018
5. Bestellung des Datenschutzbeauftragten
Vorlage: AV/049/2018
6. Gemeindegasthaus - Vergabe
Vorlage: BA/077/2018
7. Grundsatzbeschluss Reisepass und Personalausweisbeantragung am Gemeindeamt
Vorlage: AL/056/2018
8. Musikschule - Förderung internationales Projekt
Vorlage: BA/068/2018
9. Erweiterung und Sanierung des Rathauses - Trockenbauarbeiten
Vorlage: BA/074/2018
10. Erweiterung und Sanierung des Rathauses - Portalschlosserarbeiten
Vorlage: AV/051/2018
11. Grenzbereinigung Schulgasse Sieghartskirchen
Vorlage: AL/054/2018
12. Förderung Jugendzelt FF Ried am Riederberg
Vorlage: AL/055/2018
13. Bericht Prüfungsausschuss
Vorlage: BH/207/2018
14. Flächenwidmungsplanänderungen 2018
Vorlage: AL/049/2018

Öffentlicher Teil

18. Allfälliges

Protokoll:**Öffentlicher Teil****zu 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Die Bürgermeisterin begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Die Bürgermeisterin berichtet vom aktuellen Bankenstand.

Bankenstand zum 27.6.2018:

Raika	€	1.037.605,49
PSK	€	579.403,87
VB	€	24.037,08
	€	1.641.046,44

zu 2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung

Gegen die Abfassung der letzten Verhandlungsschrift vom 03.05.2018 wird kein Einwand erhoben.

**zu 3 Bilanz 2017 der Marktgemeinde Sieghartskirchen Kommunal KG
Vorlage: AL/051/2018****Sachverhalt:**

Unser Steuerberater Dr. Raimund Heiß stellt die geprüfte Bilanz der Marktgemeinde Sieghartskirchen Kommunal KG für das Jahr 2017 vor.

Er verliest den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers.

Gemeinderat: Der Gemeinderat nimmt die Bilanz der Marktgemeinde Sieghartskirchen Kommunal KG für das Jahr 2017 zur Kenntnis.

**zu 4 Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen bei Landesstraßen
Vorlage: AL/050/2018****Sachverhalt:**

Von Seiten der Straßenbauabteilung 2 wurde eine Vereinbarung verfasst, dass die Übernahme von Straßenbaulasten hinsichtlich der Nebenanlagen bei Landesstraßen im Ortsgebiet regelt. Diese Vereinbarung entspricht der bereits bisher geltenden Praxis, dass die Gemeinde für die Erhaltung der Nebenflächen bei Landesstraße im Ortsgebiet zuständig ist.

Es wird von Seiten der Straßenbauabteilung 2 ersucht, die beiliegende Vereinbarung zum Beschluss zu Erheben.

Antrag von Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen möge die Vereinbarung zur Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich der Nebenflächen auf Landesstraßen im Gemeindegebiet von Sieghartskirchen beschließen.

Beschluss Gemeindevorstand: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 5 Bestellung des Datenschutzbeauftragten
Vorlage: AV/049/2018

Sachverhalt:

Entsprechend den Bestimmungen des Art. 37 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) besteht für die Marktgemeinde Sieghartskirchen die Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten.

Dem Datenschutzbeauftragten obliegen jedenfalls folgende Aufgaben:

- a) Die Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach dem Datenschutzrecht;
- b) Die Überwachung und Überprüfung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften und Strategien für den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, Sensibilisierung und Schulung der Beschäftigten.
- c) Beratungen – auf Anfrage - im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und der Überwachung ihrer Durchführung.
- d) Die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde und Anlaufstelle für diese.

Laut der letzten Informationen ist von Seiten des Gemeindebundes geplant, dass in NÖ Viertelsweise ein Datenschutzbeauftragter den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden soll.

Verlauf Gemeindevorstand vom 14.06.2018:

Es liegt nunmehr das Angebot des Gemeindebundes vor. Als Datenschutzbeauftragter soll Herr RA Prof. Dr. Wolfgang Heufler bestellt werden. Der Vertrag läuft derzeit auf 2 Jahre. Kosten pro Monat € 100,- exkl. MWSt.. Für darüberhinausgehende Leistungen zB Schulungen und Audits vor Ort, wird pro angefangene Stunde € 200,- exkl. MWSt. plus einer Reisezeit von € 100,- exkl. MWSt. pro Stunde verrechnet.

Antrag des Gemeindevorstands:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen möge die Vereinbarung mit Herrn RA Prof. Dr. Wolfgang Heufler für 2 Jahre zu den vorliegenden Konditionen beschließen und Herrn Dr. Heufler gegenüber der Datenschutzaufsichtsbehörde namhaft machen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 6 Gemeindegasthaus - Vergabe
Vorlage: BA/077/2018

Sachverhalt:

Für das ausgeschriebene Gemeindegasthaus Rappoltenkirchen ist innerhalb der Bewerbungsfrist ein Angebot eingelangt. Es wurde ein Gremium für die Vergabe gebildet. Es sind die Fraktionen des Gemeindevorstandes in diesem Gremium vertreten.

Der Bewerber Herr Ernst Lukas erfüllt gemäß den Bewerbungsunterlagen alle Erfordernisse. Das Gasthaus könnte am 30. Juni 2018 eröffnet werden.

Beschluss:

Der Ausschuss empfiehlt die Vergabe an Herrn Ernst Lukas. Als Grundlage soll der alte Pachtvertrag herangezogen werden. Des Weiteren soll eine beidseitige Kündigungsfrist von 5 Monaten im Pachtvertrag ergänzt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen möge den vorliegenden Pachtvertragsentwurfes mit Herrn Ernst Lukas zu den genannten Bedingungen zum Beschluss erheben:

P A C H T V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

MARKTGEMEINDE SIEGHARTSKIRCHEN,

Wienerstraße 12
3443 Sieghartskirchen

im folgenden kurz Verpächterin genannt, einerseits

und

Herrn Ernst Lukas

Thaliastraße 159/7/8/25
1160 Wien

als Pächter andererseits wie folgt:

I. Pachtgegenstand

- 1) Die Verpächterin ist Inhaberin des Gasthausbetriebes in Rappoltenkirchen mit dem Standort in 3443 Rappoltenkirchen, Hauptstraße 5 (Gemeindegasthaus Rappoltenkirchen). Der Gasthausbetrieb liegt auf der Liegenschaft EZ. 174 des Grundbuches der Katastralgemeinde 20170 Rappoltenkirchen, die im Eigentum der Verpächterin steht.
- 2) Die Verpächterin betreibt – durch Pächter - seit Jahrzehnten das Gemeindegasthaus Rappoltenkirchen.
- 3) Gegenstand dieses Pachtvertrages ist das Gemeindegasthaus Rappoltenkirchen als Unternehmen, vor allem der seit Jahrzehnten gebildete Kundenstock und die -beziehungen, insbesondere die Verankerung des Unternehmens im Kundenbewusstsein, also der „Good Will“, die Lieferantenbeziehungen, die Bestandräumlichkeiten, dh. mitumfasst sind die erdgeschoßigen Räumlichkeiten des Hauses laut der diesem Vertrag integrierten Planskizze sowie eine 70 m² Wohnung, überdies der Kellerraum; darüber hinaus das Inventar und die Betriebsmittel für den gesamten Gastronomiebetrieb, ferner die zum Unternehmen gehörenden Einrich-

tungsgegenstände, Maschinen, Werkzeuge und sonstigen Betriebsmittel, in der dem Pachtvertrag beige-schlossenen Auflistung.

- 4) Das Warenlager wird von dem Pächter nicht übernommen, sondern aufgrund ihrer Vorstellungen und Pläne neu angeschafft.
- 5) Dem Pächter ist das gegenständliche Pachtobjekt nach ausgiebiger Besichtigung bestens bekannt. Der Pächter erklärt, dass ihm sämtliche für den Betrieb und ihren Entschluss das Unternehmen zu pachten, wesentlichen Unterlagen, wie etwa über die Betriebsanlage oder die Bescheide über das Lokal zur Einsicht vorgelegt wurden. Der Pächter verpflichtet sich, sämtliche behördliche Auflagen und Bedingungen zu erfüllen und zu beachten.
Es obliegt dem Pächter, künftig allenfalls erforderliche behördliche Bewilligungen selbst einzuholen.
- 6) Die Verpächterin übernimmt vor allem keine Haftung für besondere, nicht ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften des Unternehmens, sie haftet nicht für eine bestimmte Beschaffenheit oder Ertragskraft desselben, vor allem haftet die Verpächterin weder für einen bestimmten Umsatz, Ertrag, Kundenkreis oder Good-Will, gleichwenig für einen bestimmten Zustand oder eine besondere Eignung des Pachtobjektes, wohl aber dafür, dass dieses Pachtobjekt ihr freies Eigentum und frei von Bestand- und Nutzungsrechten Dritter ist. Der Pächter verzichtet auf die Geltendmachung von allfälligen Gewährleistungsansprüchen.
- 7) Die Vertragsparteien erklären in Kenntnis der Bestimmungen der §§ 934 f ABGB zu sein und Leistung und Gegenleistung aus diesem Vertrag ausdrücklich für angemessen zu erachten, vor allem wollten sie dieses Rechtsgeschäft wegen der besonderen Vorlieben abschließen.
- 8) Festgehalten wird, dass die Gewerbeberechtigung zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung vorliegt und während des Mietverhältnisses vorhanden sein muss. Ein diesbezüglicher Mangel bildet einen Auflösungs- oder Nichtigkeitsgrund für das Pachtverhältnis, schon alleine wegen rechtlicher Unmöglichkeit.

II. Vertragsdauer

- 1) Das Pachtverhältnis beginnt am 01.07.2018 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Allerdings wird für die ersten fünf Monate, somit bis 30.11.2018, ein vorzeitiges, beidseitiges, Kündigungsrecht ohne Angaben von Gründen für beide Vertragspartner vereinbart (Probezeit).
- 2) Das Pachtverhältnis kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Kalenderquartal (31.3., 30.6., 30.9., 31.12.) aufgekündigt werden. Die Verpächterin verzichtet aber auf die Dauer von 10 Jahren auf ihr Kündigungsrecht; ihr Recht zur (vorzeitigen) Auflösung des Pachtverhältnisses aus wichtigem Grund und während der Probezeit wird dadurch nicht berührt.
- 3) Die Vertragsteile sind zur vorzeitigen Auflösung des Pachtvertrages aus einem wichtigen Grund, also ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und eines Kündigungstermines berechtigt.
- 4) Ein solcher liegt beispielsweise vor allem dann vor,
 - wenn über das Vermögen des Pächters ein Insolvenzverfahren (Konkurs, Ausgleich, Reorganisation) eröffnet oder die Eröffnung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird;
 - wenn der Pächter mit der Zahlung auch nur einer Pacht oder eines Teiles davon säumig sind;
 - wenn der Pächter den Vertrag grob oder beharrlich verletzen oder trotz eingeschriebener Mahnung

und Nachfristsetzung fortsetzen und erneut ihre Vertragspflichten verletzen. Die Fortsetzung einer Vertragsverletzung durch den Pächter trotz anwaltlicher Abmahnung gilt jedenfalls als grobe und beharrliche Vertragspflichtenverletzung, die stets zur Auflösung berechtigt;

- wenn der Pächter seine Betriebspflicht verletzen;
- wenn der Pächter ein Verhalten setzt, welches die zuständigen Behörden, insbesondere Bau-, Feuerpolizei-, Gewerbe- oder Sicherheitsbehörden zu einem Einschreiten veranlasst;
- wenn die Betriebspflicht nicht eingehalten wird gemäß V. Betriebspflicht;
- wenn eine Änderung des Verwendungszweckes oder der festgelegten Branche erfolgt;
- wenn er das Unternehmen, vor allem die Bestandräumlichkeiten nicht bloß erheblich, sondern generell schon nachteilig gebraucht, insbesondere wenn sie diese in arger Weise vernachlässigt;
- wenn durch das Verhalten des Pächters oder von Angestellten seines Unternehmens der gute Ruf der Verpächterin nachweislich verletzt wird.

- 5) Der Pächter verpflichten sich zudem, die Verpächterin nach Auflösung des Pachtvertrages für sämtliche Ansprüche der Dienstnehmer des Pächters, die diese gegenüber der Verpächterin haben könnten, vollkommen schad- und klaglos zu halten. Zur Besicherung dieser Ansprüche kann auch die zu erlegende Kautio n herangezogen werden. Die Schad- und Klagloshaltung gilt insbesondere nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz („AVRAG“) in der jeweils geltenden Fassung. Der Pächter ist verpflichtet, binnen 2 Monaten nach Auflösung des Pachtvertrages der Verpächterin nachzuweisen, dass sämtliche Ansprüche der Dienstnehmer, die diese gegen die Verpächterin haben könnten, befriedigt sind. Erbringen die Pächter diesen Nachweis nicht, ist die Verpächterin berechtigt, die erliegende Kautio n einzubehalten oder zu ziehen, solange keine Freistellung von allen Ansprüchen der Dienstnehmer erfolgt ist.
- 6) Sollte das Pachtverhältnis durch Verschulden des Pächters vorzeitig aufgelöst werden, dann ist der Pächter verpflichtet, eine Konventionalstrafe in der Höhe der zuletzt gültigen monatlichen Pacht zu bezahlen; allfällige, aus der vorzeitigen Auflösung des Pachtverhältnisses entspringende Schadenersatzansprüche sind davon nicht betroffen und können gesondert geltend gemacht werden.

III. Pacht (Netto-Pachtzins, Betriebs- & Nebenkosten, Umsatzsteuer), Sonstiges

- 1) Die Verpächterin und der Pächter vereinbaren einen monatlich im Vorhinein zu bezahlenden Netto-Pachtzins von € 1.100,- (in Worten: Euro eintausend) zuzüglich der Betriebs- & Neben- kosten sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 20%.
- 2) Es wird die Wertbeständigkeit der vereinbarten Pacht vereinbart. Die Wertsicherung erfolgt nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015). Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die im Monat 6/2018 verlautbarte Indexzahl.
- 3) Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5% nach oben oder unten bleiben jeweils unberücksichtigt, bei Überschreitung der Schwellgrenze wird jedoch die gesamte Veränderung voll berücksichtigt und bildet die nach Überschreitung der Schwellgrenze festgelegte Indexzahl die Ausgangsbasis für die Berechnung der weiteren Veränderung.
- 4) Es ist Aufgabe der Verpächterin die Wertsicherung und den sich daraus errechnenden erhöhten Pachtzins zu berechnen und den Pächtern schriftlich bekanntzugeben, wobei der neu errechnete Pachtzins ab dem der Bekanntgabe folgendem Monat zu berichtigen ist.

- 5) Die Vertragsteile vereinbaren weiters, dass es der Verpächterin gestattet ist, nachträglich noch nicht verjährte Wertsicherungsbeträge einzuheben.
- 6) Im Netto-Pachtzins sind keine Betriebskosten, Nebenkosten oder Umsatzsteuern enthalten. Diese sind in der jeweils anfallenden Höhe bzw. gesetzlichen Höhe gesondert zu bezahlen.
- 7) Der Pächter trägt eben alle, für das Pachtobjekt anfallenden Betriebskosten und sonstigen Nebenkosten, und zwar insbesondere:
 - sämtliche Steuern und öffentlichen Abgaben, die die Liegenschaft betreffen, die aufgrund des Eigentumsrechtes an der Liegenschaft kraft Gesetzes, Verordnung oder behördlicher Verfügung an die Grundeigentümerin, also an die Verpächterin zur Vorschreibung gelangen;
 - sämtliche Betriebskosten, das heißt alle zur Erhaltung und zur ordnungsgemäßen Betreibung des Unternehmens, der dazugehörigen Liegenschaften, der für die Flächen und Einrichtungen notwendigen Ausgaben, beispielsweise Wasser- und Kanalisationsgebühren, Abwassergebühren, die Kosten und Gebühren für Rauchfangkehrung, Kanalräumung, Schädlingsbekämpfung und Unratabfuhr, die Kosten für Licht- und Kraftstrom, für die Be- und Entwässerung, die Kosten einer angemessenen Haftpflichtversicherung und die für die allgemeinen Teile der Liegenschaften vorgeschriebenen Gebrauchsgebühren, sowie alle mit der laufenden Erhaltung, Instandhaltung und Verwaltung des Unternehmens samt allen Außenanlagen und Infrastruktur verbundenen sonstigen Aufwendungen, so auch alle Umgestaltungen und Ergänzungen aufgrund gesetzlicher behördlicher Vorschreibungen; Bauliche Maßnahmen zB barrierefreie Gestaltung etc. gehen zu Lasten der Verpächterin.
 - sämtliche Kosten für Heizung, Klimatisierung und die Warmwasserkosten;
 - alle Aufwendungen für die Instandhaltung, Erhaltung oder Wartung der Gemeinschaftsanlagen, vor allem der Sanitäranlagen;
 - darüber hinaus die Kosten für Parkplätze sowie für Grün- und Gartenanlagen und für die sonstigen Allgemein- und Freiflächen;
 - die Kosten für die Gehsteig- und Straßenreinigung, insbesondere für eine allfällige Schneeräumung, einschließlich der Schneeräumung für die untergeordneten Straßenzüge und Kundenwege, wobei die Pächter verpflichtet sind, diese Leistungen selbst zu erbringen.
 - die Kosten der Abfallbeseitigung und die Kosten der zu entrichtenden öffentlichen Abgaben, beispielsweise Müll- und Abwassergebühren und allenfalls vorgeschriebener Gebrauchsgebühren;
 - subsidiär wird zudem vereinbart, dass die Pächter – sollten in den vorgenannten Bestimmungen keine Regelungen enthalten sein, alle jene Betriebskosten zu bezahlen haben, die der Betriebskostenkatalog der §§ 21 – 24 MRG beinhaltet.
- 5) Die Betriebskosten und die Nebenkosten (einschließlich laufender öffentlicher Abgaben) werden laufend verrechnet, die Verpächterin ist berechtigt, ein angemessenes Akonto vorzuschreiben, derzeit werden € 200,- - zuzüglich USt vorgeschrieben.
- 6) Ausdrücklich festgehalten wird, dass der Pächter auch die sonstigen von ihnen verursachten Betriebskosten (wie etwa Heiz- und andere Energiekosten, Telefon, Telefax, Telekabel udgl. sowie überhaupt sämtliche Betriebsmittel des Betriebes und alle Steuern und Abgaben) neben der vereinbarten Pacht selbst zu tragen haben. Die Pächter sind auf eigene Kosten ermächtigt und verpflichtet, diese Bezugsverträge, insb. die Strom- und Gasbezugsverträge sowie das Telefon, umzumelden. Die Verrechnung solcher Kosten hat nach Möglichkeit direkt zwischen dem Pächter und dem (den) Lieferanten zu erfolgen. Sollten derartige Kosten dennoch der Verpächterin vorgeschrieben werden, so verpflichten sich der Pächter zum Ersatz binnen 14 Tagen

nach Vorschreibung.

- 7) Die – inklusive des Netto-Pachtzinses, der Akontos für Betriebs- und Nebenkosten und der USt - monatliche **Pacht** beträgt derzeit € **1.560,--** (in Worten: Euro eintausendfünfhundertsechzig).
- 8) Die Pacht ist monatlich im vorhinein jeweils am 1. des Kalendermonats fällig, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zahlung das Einlangen auf dem Konto des Verpächters bzw. die rechtzeitige Bezahlung in barem maßgebend ist. Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen gemäß § 1333 Abs 2 ABGB als vereinbart; Mahnungen sind kostenpflichtig. Darüber hinaus haftet der Pächter dem Verpächter für alle aus einer verspäteten Zahlung resultierenden Kosten (einschließlich Prozess- und Vertretungskosten).
- 9) Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Pächters gegen den Pacht wird - soweit diese nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder vom Verpächter ausdrücklich anerkannt wurde - ausgeschlossen.
- 10) Der Pächter ist auf eigene Kosten verpflichtet, sämtliche öffentliche und für Gäste zugängliche Bereiche, insbesondere die Gehsteige, laufend zu säubern und von Schnee und Eis frei zu halten, also für die Schnee- und Eisräumung zu sorgen.

IV. Instandhaltung, Veränderungen, Haftung

- 1) Das Pachtobjekt ist von dem Pächter pfleglich und unter möglichster Schonung der Substanz zu behandeln. Der Pächter hat - auf eigene Kosten - den Pachtgegenstand und die für diesen bestimmten Einrichtungen und Geräte (insbesondere Elektroleitungs-, Gasleitungs-, Wasserleitungs-, Beheizungs- und sanitären bzw. technischen Anlagen und Geräte, sowie die Gastronomieeinrichtungen) zu warten, instandzuhalten und gegebenenfalls zu erneuern. Ernste Schäden des Hauses sind der Verpächterin dennoch sofort bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich zu melden. Kommen die Pächter ihren vereinbarten Wartungs-, Instandhaltungs- und/oder Erneuerungspflichten nicht nach, kann die Verpächterin nach vergeblicher Aufforderung und Fristsetzung die Durchführung der erforderlichen Arbeiten jederzeit auch im Pachtobjekt auf Kosten des Pächters vornehmen lassen. Bauliche Maßnahmen gehen zu Lasten der Verpächterin, ausgenommen sind notwendige Reparaturen die durch den Betrieb des Gasthauses entstanden sind (zB Beschädigungen an der Einrichtung und des Inventars durch Gäste, etc.).
- 2) Der Pächter ist nicht zu wesentlichen Veränderungen bzw. Verbesserungen der Bestandsache berechtigt, sie sind verpflichtet, die schriftliche Zustimmung der Verpächterin einzuholen. Der Pächter ist aber berechtigt, solche Adaptierungen und Veränderungen, auch die Installierung von Werbeflächen am Pachtobjekt auf eigene Kosten vorzunehmen, welche keiner behördlichen Bewilligung bedürfen. Die Anbringung von Werbeflächen an der Hausfassade ist mit der Verpächterin abzustimmen. Jedenfalls haben alle Veränderungen, Verbesserungen oder Adaptierungen der Bestandsache auf Kosten der Pächter und unter Verzicht auf die Geltendmachung jedweder Ansprüche gegenüber der Verpächterin sowie unter Einhaltung aller behördlichen Vorschriften zu erfolgen. Überhaupt verzichtet der Pächter, von der Verpächterin den Ersatz getätigter Investitionen zu verlangen; sämtliche Investitionen gehen mit Beendigung des Pachtvertrages entschädigungslos in das Eigentum der Verpächterin über.
- 3) Ausdrücklich **abbedungen** werden Ansprüche gemäß §§ 1096, 1097, 1036, 1037 ABGB.
- 4) Die von dem Pächter vorgenommenen Investitionen sind am Ende des Pachtverhältnisses - nach Wahl der

Verpächterin - ohne Verletzung der Substanz des Gebäudes zu entfernen oder ohne Anspruch auf Ersatz im Bestandobjekt zu belassen.

Der Pächter ist nicht nur verpflichtet, das Pachtobjekt schonend zu behandeln, sondern dieses nach Beendigung des Pachtverhältnisses in einwandfreiem Zustand, besenrein und fachgerecht weiß ausgemalt, aber sonst unter Berücksichtigung einer normalen Abnutzung an die Verpächterin zurückzustellen.

- 5) Die Verpächterin und/oder (ein) von dieser Beauftragte(r) kann (können) das Bestandobjekt nach vorheriger Ankündigung - jedoch nicht zur Unzeit - zum Zweck der Besichtigung betreten; bei Gefahr im Verzug entfällt die Voranmeldepflicht.
- 6) Aus zeitlichen Störungen der Wasserzufuhr und Energieversorgung sowie aus Gebrechen an Gas-, Licht-, Kanalisations-, Strom-, Wasserleitungen udgl kann der Pächter gegenüber der Verpächterin keine Rechtsfolgen ableiten, sofern diese daran kein grobes Verschulden trifft und verzichtet der Pächter hiermit, derartige Ansprüche geltend zu machen.
- 7) Der Pächter haftet der Verpächterin gegenüber für alle Schäden und Nachteile (auch Steuern - insbesondere Abgaben – oder die Schnee- und Eisreinigung betreffend), die dieser durch sie oder durch die in das Bestandobjekt aufgenommen Personen oder sonstige in ihrem Einflussbereich stehende Dritte - auch Kunden – entstehen und halten diese hinsichtlich sämtlicher solcher Ansprüche völlig schad- und klaglos. Behaupten die Pächter eine Verursachung durch sonstige Dritte, so trifft sie hierfür die Beweislast.

V. Betriebspflicht

- 1) Die Verpächterin ist am Erhalt des Unternehmens „Gemeindegasthaus Rappoltenkirchen“ interessiert. Den Pächter trifft sohin eine Betriebspflicht.
- 2) Der Pächter ist während der Pachtdauer nicht berechtigt, den Betrieb, wenn auch nur vorübergehend, zur Gänze oder teilweise einzustellen; die Einstellung des Betriebes über einen Zeitraum von mehr als fünf Wochen stellt einen wichtigen Grund zur sofortigen Auflösung des Pachtvertrages durch die Verpächterin dar.
- 3) Obgleich eine exakte Festlegung vorgeschriebener Öffnungszeiten im Hinblick auf eine damit möglicherweise einhergehende Behinderung betriebswirtschaftlicher Überlegungen des Pächters unterbleibt, wird doch vereinbart, dass der Betrieb des Unternehmens im Rahmen der behördlich zulässigen Öffnungszeiten ganzjährig kontinuierlich gewährleistet sein muss. Gestattet sind lediglich saisonbedingte bzw. aus anderen wichtigen Gründen erfolgende kurzfristige Schließungen im Höchstausmaß von bis zu fünf Wochen jährlich.
- 4) Der Pächter übernimmt ein lebendes Unternehmen. Er ist auch verpflichtet, der Verpächterin am Ende des Bestandverhältnisses ein lebendes Unternehmen mit allen Unternehmensbestandteilen zurückzustellen. Der Pächter ist verpflichtet, das Pachtobjekt gleich einem ordentlichen Kaufmann derart weiterzuführen, dass eine Entwertung des Unternehmens nicht eintritt und dieses von der Verpächterin nach Beendigung des Pachtverhältnisses sofort in der gleichen Betriebsart als Gasthausbetrieb weitergeführt werden kann.
- 5) Er ist weiters verpflichtet, den guten Ruf des Unternehmens - und damit dessen weiteren Bestand - zu (be)wahren.
- 6) Verletzt der Pächter seine Betriebspflicht trotz Abmahnung beharrlich, so ist die Verpächterin – unbeschadet

weiterer Ansprüche – berechtigt, von dem Pächter eine vom Verschulden unabhängige Konventionalstrafe zu verlangen. Die Konventionalstrafe beträgt € 50,- und ist von dem Pächter für jeden Tag zu bezahlen, an dem der Pächter seine Betriebspflicht verletzt; sie gebührt auch dann, wenn der Pächter von einem Recht der vorzeitigen Auflösung des Pachtvertrages Gebrauch machen.

- 7) Die Verpachtung erfolgt ausschließlich zum weiteren Betrieb des Gemeindegasthauses Rappoltenkirchen. Jede Änderung des Verwendungszweckes bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verpächters.
- 8) Der Pächter ist verpflichtet, bei der Ausübung seiner Pachtrechte alle behördlichen Vorschriften auf das Genaueste einzuhalten und insbesondere den gepachteten Betrieb derart zu führen, dass aus der Betriebsführung oder dem Verhalten der Pächter bzw. deren Angestellten der Verpächterin keinerlei Nachteile erwachsen.

VI. Unterverpachtung, Weitergabe

- 1) Der Pächter ist nicht berechtigt, das Pachtobjekt - ganz oder teilweise - an Dritte unterzuverpachten.
- 2) Darüber hinaus ist der Pächter nicht berechtigt, sein Pachtrecht an Rechtsnachfolger oder Dritte zu übertragen.
- 3) Die Verpächterin ist aber – unabhängig von sonstigen Rechtsfolgen – nach eigener Wahl bei Vorliegen eines Tatbestandes der unzulässigen Unterverpachtung oder Weitergabe berechtigt, den Netto-Pachtzins angemessen, zumindest um 50% zu erhöhen.
- 4) Bei guter Bonität wird ernsthaft zu prüfen sein, ob eine von dem Pächter namhaft gemachte Person von der Verpächterin als Nachpächter akzeptiert wird.

VII. Kautio

- 1) Der Pächter erlegt spätestens am Tag der Vertragsunterfertigung eine Kautio von € 3.960,- (in Worten: Euro dreitausendneunhundertsechzig), und zwar in bar oder in Form einer Bankgarantie.
- 2) Die Kautio dient der Sicherstellung für allfällige Pachtrückstände oder sonstige Forderungen des Verpächters aufgrund des Pachtverhältnisses. Sollte die Kautio oder ein Teil davon während des Pachtverhältnisses zur Abdeckung allfälliger offener Forderungen der Verpächterin gegenüber des Pächters Verwendung finden, so ist der Pächter zur Wiederauffüllung dieser erlegten Kautio binnen 10 Tagen verpflichtet.
- 3) Die Kautio ist zur Gänze bzw. gegebenenfalls hinsichtlich des nicht widmungsgemäß verbrauchten Teiles binnen 1 Monat nach Rückstellung des Bestandobjektes an den Pächter zu retournieren.

VIII. Sonstige Bestimmungen

- 1) Für den Fall des Verstoßes einer Bestimmung dieses Vertrages gegen das Gesetz wird vereinbart, dass eine Nichtigkeit den Vertrag nur hinsichtlich dieses Punktes unwirksam macht, die übrigen Vereinbarungen jedoch bestehen lässt.
- 2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
- 3) Einvernehmlich wird festgehalten, dass die Verpächterin nicht für die im Betrieb des Geschäftes durch den Pächter begründeten Verbindlichkeiten haftet. Wird die Verpächterin dennoch von dritter Seite in Anspruch genommen, so ist der Pächter verpflichtet, die Verpächterin völlig schad- und klaglos zu halten.
- 4) Die Verpächterin kann von dem Pächter jederzeit Auskünfte über die wirtschaftliche Lage des Pachtbetriebes verlangen und auch Einsicht in die Geschäftsunterlagen nehmen.
- 5) Solange der Verpächterin nicht eine andere Zustelladresse des Pächters nachweisbar schriftlich zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an deren in diesem Vertrag genannte Geschäftsanschrift mit der Wirkung, dass sie ihr als zugekommen gelten.
- 6) Sämtliche Rechte und Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag gehen auf Erben und Rechtsnachfolger beider Parteien über.
- 7) Sämtliche aus der Vertragserrichtung entstehenden Kosten, Gebühren und Abgaben trägt der Pächter. Allfällige persönliche Steuern trägt jeder Vertragsteil selbst. Die Kosten der Vertragserrichtung trägt der Pächter.
- 8) Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgehalten, dass die auf das Pachtobjekt entfallende jährliche Pacht € 18.720,00 beträgt.
- 9) Dieser Vertrag wird in drei Gleichschriften ausgefertigt, wovon eine für das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern und je eine für die beiden Vertragsteile bestimmt ist.

Sieghartskirchen, am

Wien, am

Verpächterin:

Pächter:

.....

.....

Bürgermeisterin

Pächter:

.....

.....

Geschäftsführender Gemeinderat:

.....
Gemeinderat:

.....
Gemeinderat:

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates
vom

Beschluss Gemeindevorstand: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 7 Grundsatzbeschluss Reisepass und Personalausweisbeantragung am Gemeindeamt
Vorlage: AL/056/2018

Sachverhalt:

Zukünftig soll die Beantragung des Reisepasses und des Personalausweises für Bürger aus der Gemeinde am Gemeindeamt möglich sein. Hierzu ist ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss notwendig.

Antrag von Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen möge folgenden Grundsatz zum Beschluss erheben:

Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaft Tulln, dass Anträge auf Ausstellung, eines gewöhnlichen Reisepasses sowie Anträge auf Ausstellung eines Personalausweises beim Bürgermeister der Marktgemeinde Sieghartskirchen eingebracht werden können.

Auf Grund der §§ 16 Abs. 3, 19 Abs. 6 und 10a Abs. 1 des Passgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839/1992, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2015, stimmt der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen zu, dass Anträge auf Ausstellung, Erweiterung des Geltungsbereiches und Änderung eines gewöhnlichen Reisepasses (einschließlich Kinderreisepässen) von Personen, die in der Marktgemeinde Sieghartskirchen ihren Wohnsitz haben, beim Bürgermeister der Marktgemeinde Sieghartskirchen eingebracht werden können.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Sieghartskirchen wäre aufgrund dieses Beschlusses damit von der Bezirkshauptmannschaft Tulln mit Verordnung zu ermächtigen:

- a) sich die Identität der Passwerberinnen/Passwerber nachweisen zu lassen,
- b) den Antrag in formaler Hinsicht zu prüfen,
- c) die Übereinstimmung der eingebrachten Passanträge mit den vorgelegten Urkunden zu bestätigen,
- d) die visuelle Prüfung des Fotos vorzunehmen
- e) Papillarlinienabdrücke abzunehmen,
- f) die entsprechenden Gebühren einzuheben,
- g) bisher im Besitz der Passwerberinnen/Passwerber befindliche alte Reisepässe zu entwerten sowie

h) die fertig hergestellten Reisepässe nachweislich auszufolgen

Diese Ermächtigung soll sinngemäß auch für Anträge auf Ausstellung von Personalausweisen erteilt werden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen beschließt, einen derartigen Antrag auf Ermächtigung bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Tulln einzubringen.

Beschluss Gemeindevorstand: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 8 Musikschule - Förderung internationales Projekt
Vorlage: BA/068/2018

Sachverhalt:

Schüler der Musikschule Sieghartskirchen nehmen an einem Internationalen Projekt teil. Im Zuge dieses Projektes gibt es einen Auslandsaufenthalt in Griechenland von 2. bis 9. Juli 2018.

Seitens der Musikschule gibt es ein Ansuchen um Förderung dieses Projekt

Gesamtkosten ca € 47.000

Förderung Land NÖ: € 10.000

Lionsclub Klosterneuburg: € 10.000

Gemeinde Michelhausen: € 300 pro Person

Elternverein: € 2.000

Geplante Förderung der Marktgemeinde Sieghartskirchen: € 300 pro Person

Der Ausschuss empfiehlt:

Danubia Symphonic Winds - Orchester

Das Symphonische Blasorchester Danubia Symphonic Winds (DSW) ist ein Kooperationsprojekt der Musikschulen Klosterneuburg, Region Wagram, Sieghartskirchen, Traismauer und Tulln, welches im Rahmen der „Vernetzung Musikschulen – Zusammenarbeit in Kleinregionen“ entstanden ist. Ziel in der Zusammenarbeit dieser fünf Musikschulen ist es, jungen, engagierten Musikerinnen und Musikern die Möglichkeit zu bieten, in einem großen Klangkörper (55 Musikerinnen und Musiker) nicht alltägliche Literatur der Symphonischen Blasmusik zu erleben und auf möglichst hohem Niveau in Konzerten in ihrer Region und darüber hinaus zu präsentieren. Bis dato konzertierte das Orchester:

2016	Oktober	Sieghartskirchen Grafenwörth (Haus der Musik)
2017	Juni	Grafenwörth (Haus der Musik) Traismauer (Brassfestival)
	Oktober	Klosterneuburg (Babenbergerhalle) Tulln (Danubium) Linz (Brucknerhaus – 2. Internationaler Jugendblasorchesterwettbewerb)

Projekt 2018

Kulturaustausch mit Griechenland

Dieses Gemeinschaftsprojekt DSW existiert mittlerweile seit drei Jahren und hat viele Akzente in unse-

rer Kulturregion gesetzt. Nun wollen wir weitere Zukunftspläne angehen. Im Zuge des bevorstehenden österreichischen EU-Vorsitzes wollen wir gerne mit der zwar abgelegenen, aber kulturell sehr im Aufbruch befindlichen griechischen Stadt Kalamata ein verbindendes Austauschprojekt zweier Regionen vornehmen. Die Stadt Kalamata verfügt über eines der größten Musik-Konservatorien Griechenlands mit reicher Bläsertradition und sehr gute Chorszene (internationale Chorfestivals, u.a.).

Ablauf

Geplant ist eine Zusammenarbeit dieser beiden Regionen zwischen unserem Orchester und dem hiesigen Chor mit zwei Werken, sowohl eines österreichischen, als auch eines griechischen Komponisten, verbunden mit beliebter österreichischer Musik (Walzer, Tänze, u.a.).

Zeitraumen

Die Hinfahrt des Orchesters soll am Beginn des Vorsitzes Österreichs Anfang Juli 2018 stattfinden und die Gegeneinladung am Ende des Vorsitzes – Anfang Jänner 2019. Der Gegenbesuch des griechischen Chores wird in einer oder mehreren Städten der Donauregion als Neujahrskonzerte mit griechischer (klassischer) Musik, den zwei Werken für Chor und Orchester, und österreichischer Musik (Walzer, Tänze, u.a...) stattfinden.

Terminplan

30.6. – 1.7.	Probenphase in Österreich
2.7.	Abreise
3.7. – 5.7.	Probenphase in Griechenland
6.7. – 8.7.	drei Konzerte in Griechenland (Kalamata und Umgebung)
9.7.	Rückreise

Weitere Konzerte in Österreich:

27. + 28.10. 2018

7.12.2018

13.1.2019

TeilnehmerInnen der MS

Sieghartskirchen

Victoria Egretzberger	Klarinette (Konzertmeisterin und Solistin)
Verena Scheibelreiter	Schlagwerk
Laura Zehetbauer	Klarinette
Manuela Steindl	Oboe (Leherin der MS)
Andreas Simbeni	Dirigent (MSL)

Michelhausen

Magdalena Puxbaum	Querflöte, Piccolo
Pra Rödl	Klarinette

Beschluss:

Der Ausschuss empfiehlt dieses Projekt mit 1500,00 € zu fördern.

Antrag von Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen möge die Förderung dieses Projektes in Höhe von € 1.500,- beschließen.

Beschluss Gemeindevorstand: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 9 Erweiterung und Sanierung des Rathauses - Trockenbauarbeiten
Vorlage: BA/074/2018

Sachverhalt:

Die Verfasser der Ausschreibung ist die Firma a quadrat Ziviltechniker GmbH in 3430 Tulln, Kirchengasse 13.

Die Ausschreibung für die **Trockenbauarbeiten** erfolgte in einem nicht offenen Verfahren ohne vorheriger Bekanntmachung im Unterschwellenbereich gemäß Bundesvergabegesetz.

Es hat die Firma SCHRITTWIESER GmbH, die Firma TÜCHLER Ausbau GmbH, die Firma Ing. Heimo KERN GmbH und die Firma MINICHSDORFER TB GmbH haben Angebote abgegeben.

Die ausschreibende Firma empfiehlt aufgrund der rechnerischen, fachtechnischen und vertieften Angebotsprüfung sowie gemäß Gewichtung der Zuschlagskriterien das Gewerk **TROCKENBAUARBEITEN** an den Bieter **SCHRITTWIESER GmbH** mit einer Auftragssumme **inkl. MWSt. € 52.979,52** zu vergeben.

Beilage – Angebotsprüfprotokoll vom 29.05.2018

Beschluss:

Der Ausschuss empfiehlt die Vergabe an die Firma Schrittwieser GmbH.

Antrag von Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen möge die Vergabe der Trockenbauarbeiten in Höhe von € 52.979,52 inkl. MWSt. an die Fa. Schrittwieser beschließen.

Beschluss Gemeindevorstand: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (GGR Spanring Stimmenthaltung, Rest dafür)

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (Gegenstimme: GR Mag. Ing. Wallner)

zu 10 Erweiterung und Sanierung des Rathauses - Portalschlosserarbeiten
Vorlage: AV/051/2018

Sachverhalt:

Die Verfasser der Ausschreibung ist die Firma a quadrat Ziviltechniker GmbH in 3430 Tulln, Kirchengasse 13.

Die Ausschreibung für die **Portalschlosserarbeiten** erfolgte in einem nicht offenen Verfahren ohne vorheriger Bekanntmachung im Unterschwellenbereich gemäß Bundesvergabegesetz.

Es hat die Firma SCHINNERL Stahlbau GmbH ein Angebot abgegeben.

Die ausschreibende Firma empfiehlt aufgrund der rechnerischen, fachtechnischen und vertieften Angebotsprüfung sowie gemäß Gewichtung der Zuschlagskriterien das Gewerk **PORTALSCHLOSSERARBEITEN** an den Bieter **SCHINNERL Stahlbau GmbH** mit einer Auftragssumme **inkl. MWSt. 89.795,48** zu vergeben.

Beilage – Angebotsprüfprotokoll vom 29.05.2018

Beschluss:

Der Ausschuss empfiehlt die Vergabe an die Firma Schinnerl Stahlbau GmbH.

Antrag von Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen möge die Vergabe der Portalschlosserarbeiten in Höhe von € 89.795,48 inkl. MWSt. an die Fa. Schinnerl Stahlbau beschließen.

Beschluss Gemeindevorstand: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (GGR Spanring Stimmenthaltung, Rest dafür)

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (Gegenstimme: GR Mag. Ing. Wallner)

**zu 11 Grenzbereinigung Schulgasse Sieghartskirchen
Vorlage: AL/054/2018**

Sachverhalt:

In der Verlängerung der Schulgasse in Sieghartskirchen soll nun die Grundgrenzbereinigung betreffend des Fußweges zur Kleinen Tulln durchgeführt werden.

Es ist eine Vermessung der Fläche notwendig.

Die Grundeigentümerin ist bereit die Fläche an die Gemeinde um € 100,--/m² zu verkaufen.

Antrag von Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen möge die Grundgrenzbereinigung betreffend des Fußweges in Verlängerung der Schulgasse in Sieghartskirchen beschließen. Die Grundeigentümerin erhält € 100,--/m².

Beschluss Gemeindevorstand: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**zu 12 Förderung Jugendzelt FF Ried am Riederberg
Vorlage: AL/055/2018**

Sachverhalt:

Die Feuerwehr Ried am Riederberg sucht um Förderung für ein Jugendzelt an.

Gesamtkosten des Zeltes belaufen sich auf € 6.269,60

Es gibt eine Förderung des Landes von € 1.500,--

In Anwendung der bisherigen Regelungen würde daher eine Förderung durch die Gemeinde in Höhe von € 2.384,80 zum Tragen kommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanzielle Bedeckung ist im Nachtragsvoranschlag zu berücksichtigen.

Antrag von Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen möge die Anschaffung eines Jugendzeltes für die FF Ried am Riederberg mit einer Förderung in Höhe von € 2.384,80 beschließen.

Beschluss Gemeindevorstand: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**zu 13 Bericht Prüfungsausschuss
Vorlage: BH/207/2018**

Sachverhalt:

Am 17.05.2018 fand eine Prüfungsausschusssitzung mit beiliegendem Bericht statt.

Antrag von Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Bericht, sowie die Stellungnahme der Bürgermeisterin und des Kassenverwalters zur Kenntnis nehmen.

Beschluss Gemeindevorstand: Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinderat: Die Bürgermeisterin verliest das Protokoll der Sitzung vom 17.05.2018.

Die Bürgermeisterin bringt dem Gemeinderat ihre Stellungnahme und die des Kassenverwalters zur Kenntnis.

Der Gemeinderat nimmt die Berichte zur Kenntnis.

**zu 14 Flächenwidmungsplanänderungen 2018
Vorlage: AL/049/2018**

Sachverhalt:

Die Flächenwidmungsplanänderungen die im Landwirtschaftsausschuss behandelt wurden, sind vom 12. Februar bis 26. März 2018 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt worden bzw. wurde eine raumordnungsfachliche Stellungnahme von Seiten des Landes eingeholt.

Es liegt nunmehr das Gutachten vor, wobei von 10 Änderungspunkten gerade einmal 4 Punkte ohne Einschränkungen positiv beurteilt wurden. Bei einem dieser 4 Punkte gab es jedoch von Seiten eines Anrainers eine Stellungnahme gegen die geplante Baulandausweisung. Es konnte nach mehrmaligen Verhandlungen ein Konsens zwischen den beiden betroffenen Personen erzielt werden, jedoch wird dieser Änderungspunkt auf Wunsch des Grundeigentümers zurückgezogen.

Ein Großteil der Änderungspunkte wird zwar aus raumordnungsfachlicher Sicht positiv beurteilt, jedoch kann aus Gründen des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald und der flächigen Siedlungsgrenzen derzeit keine Umwidmung erfolgen. Es müsste in einer der Ortschaften die innerhalb der flächigen Siedlungsgrenzen liegen Rückwidmungen geben, damit diese Flächen als Ausgleich für die Neuwidmung anerkannt werden. Der „Guthabenspolster“ aus der Grundlagenforschung und dem Änderungsverfahren von 1996 und nachfolgend wird nicht mehr anerkannt, da die Änderungen auf den aktuellen Stand des Regionalen Raumordnungsprogramm 2015 durchgeführt wurden und daher nur mehr Rückwidmungen mit Stand nach dem Jahr 2015 berücksichtigt werden.

Antrag von Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen möge daher die vorliegende Verordnung zum Beschluss erheben:

Der Gemeinderat der MGM Sieghartskirchen beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

V E R O R D N U N G
(„STAMMVERORDNUNG“)

§ 1: Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm für die Marktgemeinde Sieghartskirchen in den Katastralgemeinden Elsbach, Plankenberg und Sieghartskirchen abgeändert (Änderungspunkte 2, 6, 10A und 10B in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form).

§ 2: Die Plandarstellung der Änderung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: SIHA - FÄ21 – 11498) - verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien - welche gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung (LGBl. 8000/2 idgF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss Gemeindevorstand: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 18 Allfälliges

Die Betreiber des Fitnessstudios wollen 200 m² neben ihrer Liegenschaft im Betriebsgebiet anpachten.

Der Gemeinderat ist grundsätzlich der Ansicht, dass mit den Betreibern des Fitnessstudios ein Pachtvertrag zu einem Betrag von € 100,-- /Jahr zu errichten ist.

Bis zur nächsten Gemeinderatssitzung soll der genaue Vertrag ausgearbeitet werden.

Zum Abschluss gratuliert die Bürgermeisterin und der Gemeinderat der anwesenden Geschäftsführenden Gemeinderätin Susanne Arnold zum runden Geburtstag. Weiters erhält Herr GR DI Christian Rohr eine kleine Ehrengabe und der Gemeinderat gratuliert zum runden Geburtstag.

Für die Richtigkeit:

Datum: 10.09.18



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.sieghartskirchen.gv.at